

kurz zu skizzieren und die Umstände darzulegen, unter welchen und aus welchen dieser Briefwechsel hervorgegangen ist.

Unter ⁷⁾ den Fürsten des mit Hessen durch Erbverbrüderung engverknüpften Hauses Sachsen scheint Herzog Georg bereits das besondere Vertrauen des Vaters Philipps, des Landgrafen Wilhelms II. des Mittleren von Hessen, genossen zu haben, der ihn in seinem Testamente in der Zahl derjenigen Fürsten nannte, bei welchen die bestellten Vormünder des hessischen Landes in Nothfällen Rath und Hilfe in erster Linie suchen sollten; auch sollte, falls der hessische Mannsstamm ausgehe, Georg vor den andern Fürsten seines Hauses als Erbe begrüsst werden. Ist dann gleich das Testament Wilhelms nicht zur Ausführung gekommen, so wurde Georg doch nach dem Tode des Landgrafen nebst seinen Vettern Kurfürst Friedrich und Herzog Johann von Sachsen zum Obervormund ernannt. Als in der Folge zwischen der vormundschaftlichen Regierung Hessens unter Ludwig von Boyneburg und der verwitweten Landgräfin, Anna von Meklenburg, Irrungen ausbrachen, war es vor allen Georg, welcher das Interesse der Landgräfin vertrat und ihr zum Siege über ihre Gegner und zur Regentschaft verhalf. Damals, im Jahre 1515, verlobte die Landgräfin ihre Tochter Elisabeth mit dem ältesten Sohne Georgs. Drei Jahre später wurde der Erbe Hessens, Landgraf Philipp, in seinem vierzehnten Lebensjahre für mündig erklärt; bald hernach, 1520, hatte er eine Zusammenkunft mit den Herzögen Johann und Georg von Sachsen, mit welchen er die alte Erbverbrüderung erneute. Namentlich zu Georg, als dem Freunde seines Vaters und seiner Mutter, trat Philipp in ein intimes Verhältniß, welches seinen Ausdruck auch darin fand, dass Georg dem jungen Landgrafen im Jahre 1523 seine Tochter Christina zur Gattin gab.

Aber die Harmonie zwischen Schwiegervater und Eidam war nicht von Dauer. Die Verhältnisse erwiesen sich mächtiger als alle Bande der Verwandtschaft und Pietät, welche beide mit einander verknüpften. Durch die grosse kirchliche Spaltung, welche ganz Deutschland in zwei Parteien schied, wurde auch die anscheinend so

⁷⁾ Vgl. hierzu Rommel, Gesch. von Hessen, Bd. III, sowie auch die unten in Nr. 17 abgedruckte Instruktion.